

Betriebsärzte Konzept Regelversorgung: Zusammenarbeit zwischen Betriebsärzten und Impfzentren

Ab 07.06.2021 werden die **Betriebsärzte (BA) in die Regelversorgung der Bayerischen Impfstrategie entsprechend der aktuellen Coronavirus-Impfverordnung vom 01.06.2021 (Coronalmpfv) einbezogen.**

Hierbei können sich die bayernweit geschätzt 300 bis 400 BA, welche vornehmlich kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) betreuen, von den Impfzentren (IZ) unterstützen lassen. Eine logistische Unterstützung durch die IZ für angestellte BA (v.a. Großunternehmen) ist nicht intendiert und nicht erforderlich.

A. Eckpunkte der Unterstützung durch IZ (Orientierung an der Konzeption der Modellprojekte „Betriebsimpfungen“):

- **BA stellt Impfstoff sowie Impfbehör (wenn möglich) für Erst- und (sofern erforderlich) Zweitimpfung.** Erforderlicher Impfstoff für **Zweitimpfungen ist vom BA** in eigener Zuständigkeit zu bestellen, Terminierung und Einladung sind **sicherzustellen**.
- Impfung erfolgt in der **Verantwortung** und in **Präsenz des BA**.
- Impfung erfolgt entweder im Betrieb mittels eines mobilen Teams oder im Impfzentrum je nach **bilateraler Absprache zwischen BA und IZ**.
- **Unterstützungsleistungen der IZ:** Dokumentation über BayIMCO, ggf. Bereitstellung von Räumlichkeiten (wenn Impfung im IZ), Bereitstellung von Verwaltungs-Mitarbeitern, Assistenzpersonal, ggf. von Ärzten.
- **Die Dokumentation erfolgt in BayIMCO:**
 - Die BA übermitteln den IZ Excel-Listen der zu impfenden Betriebsangehörigen, die administrative Vorerfassung der Daten und Erstellung des Impfbogens erfolgt durch Verwaltungskräfte des IZ (Aufgabe kann auch durch geschulte Mitarbeiter des Betriebsarztes/der Betriebe übernommen werden).
 - Eine Termineinladung über BayIMCO ist nicht möglich, d.h. es ist zwischen BA und IZ ein gesonderter Termin für die Impfung zu vereinbaren.
 - Der Termin der Zweitimpfung ist **unverzüglich** zu dokumentieren.

B. Verfahren:

1. Kontaktaufnahme

Für eine erwünschte Unterstützung durch das IZ bitten wir um **eigenständige Kontaktaufnahme durch den jeweiligen Betrieb bzw. Betriebsarzt** mit den **jeweils örtlich zuständigen IZ** und sodann um **gegenseitige und individuelle Abstimmung**.

2. Impfstoffbeschaffung

Die BA werden einmal wöchentlich über den pharmazeutischen Großhandel durch die Apotheken mit Impfstoffen und dem entsprechenden Impfbereich beliefert. Die Apotheken liefern an den Ort, der von den BA benannt wird (vgl. Nr. 4.3 der Allgemeinverfügung des BMG zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte vom 02.06.2021). Insofern ist zwischen Apotheke und BA abzustimmen, ob der Impfstoff abgeholt, in den jeweiligen Betrieb oder ggf. bereits in das unterstützende IZ geliefert wird. Zum Prozess wird auf die Handreichungen der ABDA und BDA verwiesen (vgl. Anlagen).

Der Impfstoff wird vom Betriebsarzt gestellt.

Hingewiesen wird darauf, dass eine direkte Abgabe von Impfstoff durch BA an IZ zur eigenständigen Verimpfung in IZ ohne Beteiligung des BA nicht zulässig ist.

Apothekenpflichtige Arzneimittel dürfen für den Endverbrauch – als an Patienten oder an Ärzte zur Anwendung an ihren Patienten – nur von Apotheken abgegeben werden (§ 43 Abs. 1 S. 1 Arzneimittelgesetz).

3. Organisation der Termine in den Betrieben oder in den IZ

Die Organisation der Termine, der Art und Weise sowie des Ausmaßes der Unterstützung durch das IZ erfolgt individuell nach gegenseitiger Absprache.

Für die Organisation der Termine in den Betrieben ist es hilfreich, wenn die zu Impfen bereits in BayIMCO registriert sind, da dann direkt auf die Daten zugegriffen werden kann.

4. Dokumentation und Meldung

Die BA übersenden - nach Absprache - an das lokale IZ eine Excel-Liste mit den Namen der zu Impfen, diese sollte auch den Hinweis enthalten, ob der Impfung bereits in BayIMCO registriert ist. Die Beschäftigten sollten bei der Registrierung in BayIMCO als Adresse die Anschrift ihres Betriebes angeben. Bereits in BayIMCO Registrierte können sich in ihrem Account einloggen und die Adressänderung einfach eingeben. Die Vaccination-App im Online-Betrieb erlaubt die Übernahme der Anmeldedaten aus BayIMCO (s. Schulungsanleitung als Anlage). Die administrative Vorerfassung der Daten und Erstellung des Impfbogens erfolgt durch Verwaltungskräfte des IZ (Aufgabe kann auch durch geschulte Mitarbeiter des Betriebsarztes/der Betriebe übernommen werden).

C. Rechts – und Kostenfragen:

1. Haftung

Haftung verbleibt in dem Umfang beim IZ, in welchem diese die BA unterstützen. BA haftet im üblichem Umfang entsprechend der Grundsätze der ärztlichen Haftung.

2. Vergütung BA

Die BA werden nach der aktualisierten CoronaimpfV vom 01.06.2021 20,- EUR pro Impfung zugesichert (§ 6 Abs. 1), es sei denn es handelt sich um angestellte Betriebsärzte oder um eine Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten (§ 6 Abs. 3 S. 3). Die Abrechnung der betriebsärztlichen Leistung erfolgt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 6 Abs. 6). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 CoronaimpfV besteht ein Vergütungsanspruch eines BA oder eines überbetrieblichen Dienstes von BA nicht, wenn zur Leistungserbringung auf die Infrastruktur eines IZ zurückgegriffen wird.